

10. Dez. 1963

170

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsatz:

Wer sich im Mai 1933 an der gewaltsamen Überführung der "Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten AG" in den Besitz der "Deutschen Arbeitsfront" beteiligt hat, kann aus einem ihm vom Vorstand der Bank in den Jahren 1943/44 gegebenen Ruhegehaltsversprechen keine Rechte herleiten, weil seinem Begehren der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegensteht (im Anschluß an BGHZ 9, 94).

Aktenzeichen: 3 AZR 78/63

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1963

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 78/63

5 Sa 85/62 Berlin

Im Namen des Volkes!¹⁷⁰

Verkündet
am 10. Dezember 1963

Urteil

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Engel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. Januar 1963
- 5 Sa 85/62 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

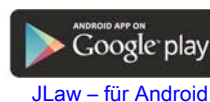
Die Beklagte bestand bis zum 2. Mai 1933 unter dem Namen "Bank der AG". Ihre Träger waren fast ausschließlich gewerkschaftliche Organisationen. Soweit diese eigene Rechtspersönlichkeit hatten, waren sie selbst Aktionäre der Beklagten; war dies nicht der Fall, so war Aktionär jeweils eine natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter der betreffenden Gewerkschaft.

Im Zuge der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gegen die Gewerkschaften wurde der Geschäftsbetrieb der Beklagten in K am 2. Mai 1933 stillgelegt. Am 3. Mai 1933 setzte der K Leiter der Aktion zur Zerschlagung der Gewerkschaften, der Parteigenosse M den Kläger als kommissarischen Leiter der K Zweigstelle der Beklagten ein. Der Kläger, der seit 1931 der NSDAP angehörte und Mitglied der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO) war, hatte zu dieser Zeit eine Stellung als Bankkaufmann und Handlungsbevollmächtigter bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft in K inne. Für die Tätigkeit als kommissarischer Leiter der Zweigstelle der Beklagten in K wurde er von seiner Arbeitgeberin beurlaubt. Mit einem Rundschreiben vom 3. Mai 1933 an alle Filialen und Zahlstellen ersuchte die mit Nationalsozialisten besetzte Berliner Zentrale der Beklagten um Mitteilung über den bisherigen Verlauf der "Gleichschaltungsaktion" und insbesondere darüber, welche örtlichen Beauftragten der NSBO eingesetzt und wer von den bisherigen Leitern der Filialen und Zahlstellen ausgeschieden sei. Der Kläger beantwortete dieses Schreiben am 4. Mai 1933. Er teilte der Zentrale mit, daß ihn der K Leiter der Gleichschaltungsaktion gegen die Gewerkschaften mit der kommissarischen Leitung der K Zweigstelle der Beklagten beauftragt habe. Der Kläger fügte in diesem Brief noch hinzu, daß er noch nicht von der "Regierung" bestätigt sei, den Parteigenossen M aber ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

anlaßt habe, über den Gauleiter der NSDAP G die Bestätigung zu beschleunigen. Am 5. Mai 1933 reichte der Kläger dann der Zentrale der Beklagten eine Abschrift seiner Bevollmächtigung durch die NSDAP ein. Dieser Mitteilung vom 5. Mai 1933 fügte der Kläger die Bemerkung an, daß er die Leitung der K Zahlstelle nur vorübergehend übernehmen könne, da er eine gute Stellung bei der Dedi-Bank in K bekleide und nur vorläufig beurlaubt sei.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als kommissarischer Leiter der K Zweigstelle der Beklagten berichtete der Kläger mehrfach über interne Geschäftsvorgänge an die NSBO-Gau K , an die Redaktion des "Westdeutschen Beobachters" und an die mit Nationalsozialisten besetzte Berliner Zentrale der Beklagten. Hierbei beschimpfte und verdächtigte er die rechtmäßigen Träger der Beklagten und den bisherigen Filialleiter, den er auf Grund der vorgefundenen Unterlagen auch als "politisch besonders aktiv" bezeichnete.

Die Tätigkeit als kommissarischer Leiter der K Zweigstelle übte der Kläger bis Juni 1933 aus. Anschließend wurde er wieder von seiner Arbeitgeberin, der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft in K , beschäftigt.

Am 24. Februar 1934 erklärte sich der Vorstand der Beklagten, die im Rahmen der Gleichschaltungsaktion jetzt in die von der Deutschen Arbeitsfront abhängige "Bank der AG" umgewandelt worden war, bereit, den Kläger ab 1. März 1934 als Leiter der Zweigstelle K einzustellen. Der Kläger nahm dieses Angebot an. Am 1. Oktober 1937 wurde der Kläger zum Filialdirektor der Beklagten in K ernannt. Der Vertrag über diese Anstellung wurde auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis sollte sich jeweils um weitere drei Jahre verlängern, wenn es nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit gekündigt würde.

Am 20. Dezember 1943/ 28. Juli 1944 sicherte die Beklagte dem Kläger eine Altersversorgung zu. Der Vertrag über diese Versorgung enthält u.a. folgende Bestimmungen:



- 4 -

"Zwischen der Bank der A.G., Berlin,
(nachstehend Bank genannt) und Herrn Karl W.
S, Direktor der Niederlassung K, der
Bank, wird in Ergänzung des Anstellungsvertrages vom
1. Oktober 1937 folgendes vereinbart:

Die Bank gewährt Herrn S und seinen Hinter-
bliebenen für den Fall, daß er weder bei ihr noch
bei einem ihrer Tochterunternehmen mehr tätig ist,
zusätzlich neben den ihm zustehenden gesetzlichen
oder durch freiwillige Beiträge entstandenen Ver-
sorgungsansprüchen ein Ruhegehalt nach folgenden
Bestimmungen:

1. Der Ruhegehaltsanspruch beträgt RM 350,--
2.
3.
4. Die Ansprüche auf Ruhegehalt, Witwen- und Kinder-
geld entfallen, wenn
 - a) Herr S auf seinen Wunsch aus den Diensten
der Bank oder ihrer Tochtergesellschaften aus-
scheidet, es sei denn, dass er das 65. Lebens-
jahr vollendet hat oder berufsunfähig geworden
ist.
 - b) Herr S nach seinem Ausscheiden aus den
Diensten der Bank für ein Konkurrenzunter-
nehmen in irgendeiner Form tätig wird,
 - c) das Vertragsverhältnis seitens der Bank gelöst
oder nicht fortgesetzt wird, weil ein wichtiger
Grund im Sinne der §§ 70 ff. HGB 626 BGB vor-
liegt,
 - d) nach der Zurruesetzung des Herrn S oder
nach seinem Tode, falls dieser vorher erfolgte,
Umstände bekannt werden, welche die Bank zur
Lösung des Vertragsverhältnisses gemäss Ziffer
c) berechtigt hätten,
 - e) Herr S nach seiner Zurruesetzung die
Interessen der Bank öffentlich oder gröblich
verletzt. Eine derartige Verletzung ist immer
gegeben, wenn er Kenntnisse, die er auf Grund
seiner Stellung bei der Bank erlangt hat,
gegen die Bank oder deren Leitung verwertet
oder wenn er die Geschäftspolitik, den Auf-
sichtsrat oder den Vorstand in der Presse, in
Broschüre oder sonstwie in der Öffentlichkeit
oder in der Hauptversammlung angreift.

5.
6.".

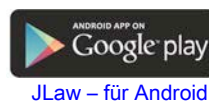
Kurz nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurde dem
Kläger von der amerikanischen Besatzungsmacht verboten,
die Geschäftsräume der Beklagten zu betreten. Auf Grund
der technischen Anweisung Nr. 40 der Finanzdivision bei
der Kontrollkommission für Deutschland wurden alle Zweig-
stellen der Beklagten geschlossen und der Kläger im
Zuge dieser Maßnahmen am 1. September 1945 von der Mili-



tärregierung entlassen. Die Zentrale der Beklagten in Berlin war bereits vorher auf Grund einer entsprechenden Anordnung der sowjetischen Besatzungsmacht geschlossen worden. Eine Geschäftsleitung der Beklagten war zunächst überhaupt nicht mehr vorhanden. Erst mit Wirkung vom 2. April 1946 wurde für das heutige Gebiet der Bundesrepublik das jetzige Vorstandsmitglied der Beklagten N als Cheftreuhänder und ab 5. Oktober 1949 ein Verwalter für Berlin eingesetzt. Die Zahl der Angestellten wurde nach und nach verringert, so daß 1954 im gesamten Bundesgebiet nur noch fünf Angestellte beschäftigt wurden. Nach Artikel II der Kontrollratsdirektive Nr. 50 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1947 S. 275) wird das Vermögen der Beklagten auf den Deutschen Gewerkschaftsbund - DGB - als Nachfolgeorganisation der früheren freien Gewerkschaften übertragen.

Mit der Klage macht der Kläger seine vermeintlichen Rechte aus dem Versorgungsvertrag vom 20. Dezember 1943/28. Juli 1944 geltend.

Der Kläger ist der Ansicht, daß seine Tätigkeit ausschließlich bankmäßig sachlicher Natur gewesen ist. Er führt aus: Er sei im Mai 1933 von der Geschäftsleitung der Beklagten angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß gewisse legitimierte Personen, deren Legitimation von den staatlichen Aufsichtsorganen als nicht mehr fortbestehend oder zweifelhaft hingestellt worden seien, nicht mehr verfügen konnten oder daß deren Verfügungen zunächst unausgeführt blieben. Er habe dagegen nicht die Pflicht gehabt, dafür zu sorgen, daß die Gewerkschaften, die Sozialdemokratische Partei oder Personen jüdischer Abstammung noch möglichst viel von ihren Bankguthaben übertragen oder sicherstellen konnten. Der Kläger meint schließlich, es komme für die Ansprüche aus dem am 1. März 1934 eingegangenen Vertragsverhältnis nicht auf das an, was im Mai 1933 geschehen sei. Denn die alte Treupflicht sei mit der Beendigung der kommissarischen Leitung der Zweigstelle der Beklagten im Juni 1933 erloschen. Kein Rechtsnachfolger könne auch mehr Rechte haben als die Beklagte selbst. Als Leiter der K



- 6 -

Zweigstelle seit dem 1. März 1934 habe er sich aber nichts zuschulden kommen lassen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß ihm gegen die Beklagte ein Ruhegehaltsanspruch nach Maßgabe des Pensionsvertrages vom 20. Dezember 1943/ 28. Juli 1944 zusteht.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß dem Anspruch des Klägers auf Ruhegehalt der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegensteht. Die Beklagte führt dazu aus: Das den Gewerkschaften zurückzuerstattende Vermögen dürfe durch eine Anerkennung des klägerischen Anspruchs nicht geschmälert werden. Der Kläger habe an den Unrechtsmaßnahmen im Jahre 1933 gegen die Beklagte entscheidenden Anteil gehabt, wie sich aus der Korrespondenz des Klägers mit den NS-Stellen und der Berliner Zentrale ergebe. Es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn der Kläger nunmehr Versorgungsansprüche gegen die damals von ihm geschädigte Beklagte geltend mache.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

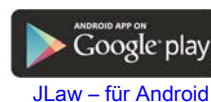
Die nach der Höhe des Streitwerts zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitsachen im vorliegenden Fall nicht durch § 7 des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (GVBl. S. 1483) - AltbG - ausgeschlossen ist. Denn zur Entscheidung der Frage, ob der Angestellte einer Berliner Altbank - wozu die Beklagte gemäß Anlage II 6 zu § 1 AltbG gehört - einen Versorgungsanspruch gegen die Altbank hat, sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Arbeitsgerichte berufen (vgl. BAG 7, 186 und 197).

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen die Zulässigkeit der vom Kläger erhobenen Feststellungsklage bestehen keine Bedenken. Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß ein Leistungsurteil wegen der Vorschrift des § 5 Abs. 2 AltbG nicht vollstreckt werden könnte. Mangels Vollstreckbarkeit eines stattgebenden Leistungsurteils ist deshalb für die Feststellungsklage das Rechtsschutzinteresse gegeben (vgl. BGH LM Nr. 27 zu § 256 ZPO).

Die Revision ist indessen sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht hat zwar unangefochten festgestellt, daß der Kläger die Voraussetzungen für einen Ruhegeldanspruch auf Grund des Versorgungsvertrags mit der Beklagten vom 20. Dezember 1943 / 28. Juli 1944 erfüllt und der Anspruch auch nicht nach Ziff. 4 c des Versorgungsvertrages entfallen ist. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts steht einem Versorgungsanspruch des Klägers jedoch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegen. Das Berufungsgericht sieht den Verstoß gegen Treu und Glauben darin, daß der Kläger gegen die Beklagte den Ruhegehaltsanspruch geltend macht, obwohl er sich als alter Parteigenosse der NSDAP an der Zerschlagung der Gewerkschaften und deren Einrichtungen im Mai 1933 beteiligt hat, indem er unstreitig auf Anordnung der Partei die kommissarische Leitung der K Zweigstelle der Beklagten übernahm.

Der Kläger rügt die falsche Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Er ist der Auffassung, die Beklagte könne nur demjenigen, der sich als ausgesprochener politischer Nutznießer ungerechtfertigt ein über Gebühr hohes Gehalt und einen dementsprechenden Versorgungsanspruch verschafft habe, den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenhalten. Das sei bei ihm aber nicht der Fall. Durch seine Teilnahme an der Gleichschaltungsaktion im Mai 1933 sei er nicht Nutznießer des nationalsozialistischen Systems geworden. Sein Versorgungsanspruch beruhe einzig und allein auf seiner Tätigkeit seit dem 1. März 1934. Zu diesem Zeitpunkt sei er aber



von der Beklagten in Kenntnis seiner Beteiligung an der Zerschlagungsaktion eingestellt worden.

Die Revisionsrüge des Klägers greift nicht durch.

Das Berufungsgericht hat den Rechtsbegriff von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht verkannt. Zu Unrecht beruft sich der Kläger auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Februar 1953 (BGHZ 9, 94). Der Bundesgerichtshof hat es in der genannten Entscheidung als Rechtsmißbrauch angesehen, wenn der frühere Bedienstete Ruhegehaltsansprüche geltend machte, obgleich er sich an Maßnahmen zur Gleichschaltung des Unternehmens beteiligt hatte und insoweit als besonderer Nutznießer des nationalsozialistischen Systems in Erscheinung getreten war. Damit ist aber keineswegs gesagt, wie der Kläger meint, daß eine Pensionsforderung nicht auch dann gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße, wenn sich der Ruhegehaltsempfänger zwar an Maßnahmen zur Gleichschaltung des Unternehmens durch die NSDAP beteiligt hat, indessen nicht besonderer Nutznießer war. Auch wenn zugunsten des Klägers, wie es das Berufungsgericht getan hat, angenommen wird, daß er seit seiner Anstellung am 1. März 1934 bankmäßig einwandfrei gearbeitet hat und der erworbene Ruhegeldanspruch zu seiner Stellung bei der Beklagten und seinen Leistungen in einem adäquaten Verhältnis steht, so ist dennoch die Geltendmachung des Versorgungsanspruchs rechtsmißbräuchlich. Denn der Kläger hat nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts an der rechtswidrigen Besitzergreifung des Vermögens der Beklagten tätig mitgewirkt. Mit den Grundsätzen von Treu und Glauben ist es aber unvereinbar, wenn die Beklagte für verpflichtet erklärt würde, die Vermögensmasse, die den früheren Berechtigten zurückgegeben werden soll, mit einer Ruhegehaltszahlung an den Kläger zu belasten, obwohl dieser gerade bei derjenigen Vermögensentziehung beteiligt war, die nunmehr durch Rückerstattung des Vermögens wiedergutgemacht werden soll (vgl. BGH, aaO).

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch ausgeführt, es komme nicht darauf an, daß der Kläger zunächst nur vorübergehend mit der kommissarischen Leitung der Zweigniederlassung



der Beklagten beauftragt und erst nach anderweitiger Tätigkeit und Konsolidierung der Verhältnisse von der Beklagten endgültig angestellt wurde. Die Beendigung der mit dem Unrechtsakt direkt zusammenhängenden Tätigkeit des Klägers im Juni 1933 und seine spätere Anstellung im Jahre 1934 könnten nur dann von Bedeutung sein, wenn die Anstellung des Klägers durch die Beklagte am 1. März 1934 in Kenntnis seiner Teilnahme an dem Unrechtsakt im Mai 1933 als eine Verzeihung dieses Verhaltens zu werten wäre. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht dies verneint. Der Kläger übersieht, daß die Organe der Beklagten im März 1934 gerade von zuverlässigen Parteimitgliedern der NSDAP beherrscht wurden, die erst durch den revolutionären Unrechtsakt vom 2. Mai 1933 in diese Stellungen hineingelangt waren. Das Verhalten des Klägers kann aber nur als verziehen gelten, wenn die rechtmäßigen Träger und die von ihnen rechtmäßig bestellten Organe der Beklagten mit der Verwendung des Klägers als Leiter der Zweigniederlassung K trotz seiner Teilnahme an der rechtswidrigen Vermögensentziehung im Mai 1933 einverstanden gewesen wären. Wie das Berufungsgericht unangefochten festgestellt hat, ist dies jedoch zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht angenommen, daß dem Ruhegeldanspruch des Klägers der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegensteht.

Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung hindert den Kläger auch, seinen Ruhegeldanspruch teilweise geltend zu machen. Denn angesichts der Teilnahme des Klägers an der unrechtmäßigen Vermögensentziehung gegenüber der Beklagten im Mai 1933 ist es dieser auch nicht zuzumuten, dem Kläger wenigstens teilweise Ruhegeld zu gewähren.

Nach allem war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger
Röglin R. Engel

